

2652 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983 betreffend ein Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können mit den dazugehörigen Protokollen I, II samt Technischer Anlage hiezu und III

Das gegenständliche Übereinkommen sieht das Verbot bzw. die Beschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen mit der Zielsetzung der Vermeidung unnötiger Leiden als ein Hauptanliegen des humanitären Kriegsvölkerrechts vor.

Schwerpunkte des vorliegenden Vertragswerkes sind:

- Das Verbot von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen im menschlichen Körper nicht feststellbar sind (Protokoll I).
- Der verstärkte Schutz der Zivilbevölkerung vor Minen und Sprengfallen, das Verbot der Anbringung von Sprengfallen an harmlos scheinenden Gegenständen sowie Registrierungspflichten für vorgeplante Minenfelder und großangelegte Fallendispositive (Protokoll II).
- Die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen wie z. B. Napalm, auf militärische Ziele sowie das Verbot des Einsatzes solcher Waffen, wenn die Gefahr besteht, daß die Zivilbevölkerung ebenfalls getroffen wird (Protokoll III).

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Jänner 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983 betreffend ein Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können mit den dazugehörigen Protokollen I, II samt Technischer Anlage hierzu und III, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 01 25

H a a s
Berichterstatter

Dkfm. Dr. P i s e c
Obmann